St. 54. No. 276.

Publikation der Königl. Regierung, den Krätzausschlag betreffend.

a. die Kreis- und Kantons-Physiker sollen diesen so wichtigen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, das Volk vermögen die ihm dargebotene Hülfe bei Zeiten nachzusuchen, und den Armen die Arzneien aus Gemeinde-Mitteln verabreichen, dabei aber auf die Wohlfeilheit der Arzneien Rücksicht nehmen.

b. Auch die Geistlichen und Schullehrer sollen ihren Einfluß geltend machen.

c. Endlich müssen die Landräthe so wie die Physiker, zu deren Amtspflichten solches ohnehin schon gehört, strenge darüber wachen, daß die Apotheker keinerlei äußere Mittel wider die Krätze anders als auf schriftliche Verordnung legaler Aerzte oder dazu bestellter Wundärzte dispensiren und daß dieselben in allen Fällen, zumal wo sie ohne solche Verordnungen Mittel ausgeben, welche weißen oder rothen Quecksilberpräcipitat oder ätzenden Sublimat enthalten, oder andere unter die Kathegorie der Gifte gehörige Mittel, sie mögen nun in Salben bereitet oder unvermischt begehrt werden, verkaufen, als Uebertreter der Verordnungen wegen gesetzwidrigen Gift-Verkaufs, zur Rechenschaft gezogen und unnachsichtlich bestraft werden.

Düsseldorf, den 24 Septbr. 1817.

Verordnungen vom Jahre 1818.

Laut Amtsblatt:

St. 8. Nro. 35.

Bei der Untersuchung der noch vor Kurzem durch öffentliche Blätter empfohlenen Braunschweiger oder Hülse-

mannschen Salbe zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, hat sich ergeben, daß dieselbe einen starken Arsenik-Zusatz enthält und daher für Menschen und Vieh gefährlich ist. Bereits hat ein eingebüßtes Menschenleben diese Erfahrung bestätigt.

Der Verkauf dieser Salbe wird daher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, in unserem Regierungs-Bezirke verboten, das Publikum vor dem Ankaufe gewarnt, und die Landräthe und Polizeibeamten werden zur Handhabung des obigen Verbotes aufgefordert.

Düsseldorf, den 29. Januar 1818.

Königl. Preuß. Reg.

Stück 9. Nro. 40.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 20. vor. M. sollen künftig die Kosten bei den Visitationen der Apotheken auf den Diäten-Fonds der Regierung angewiesen werden. Es erhält dabei jeder Arzt, er mag Mitglied einer Regierung oder eines Medizinal-Collegii, oder Physikus sein, außer den Reisekosten täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 gGr. Wagenmiethe, und der zugezogene Apotheker 1 Rthlr. 8 gGr. Diäten, und ebenfalls 8 gGr. Wagenmiethe, wenn nämlich, wie es zuweilen der Fall ist, beide Commissarien nicht zusammen reisen können. In den Fällen hingegen, wo bei der gesetzlich vorgeschriebenen, alle 3 Jahre vorzunehmenden Visitation einer Apotheke sich bedeutende Mängel finden, die eine nach 6 Wochen bis 3 Monat anzustellende Nachrevision nothwendig machen, oder, wo der angezeigte schlechte Zustand einer Apotheke eine außerordentliche Visitation erfordert, müssen die Kosten jener Nachrevision, so wie dieser außerordentlichen Visitation nach den angegebenen Sätzen jedesmal ganz von dem Besitzer entrichtet werden.

Diese Anordnung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Reg.

Dasselbe Stück.

Laut Publikation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts in Cleve sollen die gerichtlich ärztlichen Protokolle über den Gemüthszustand eines Menschen dem Medizinal-Collegio eingereicht werden.

Cleve, den 20. Febr. 1818.

Stück 14. Nro. 60.

Das Königl. Ministerium der Geistl. Unterr. u. Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 8. vor. M. wegen des Verhältnisses der Militair-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis, festgesetzt;

1. daß sämmtliche besoldete active und pensionirte Militair-Aerzte, welche Civilpraxis übernehmen, und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch und in Bezug auf diese ganz in die Kathegorie der bürgerliche Lasten tragenden Civil-Aerzte treten, und sich in Hinsicht ihrer Qualifications-Dokumente über die von ihnen bestandenen Staatsprüfungen durch die ihnen vorgesetzten Divisions-General-Chirurgen, bei den betreffenden Regierungen zu der ihnen verstatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, so wie der Geburtshülfe ꝛc. legitimiren müssen, auch allen Verfügungen der obern Medizinal-Behörde wegen ihrer Civil-Praxis Genüge zu leisten verpflichtet sind. Wobei es als bekannt vorausgesetzt wird, daß es bei ihnen nur auf Qualifications-Dokumente und nicht auf den Doktor-Titel ankommt, indem dieser Titel nach den frühern und noch bestehenden Vorschriften kein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß der Praxis an Militair-Aerzte ist;

2. daß den untern, nicht zu einer selbstständigen Ausübung der Heilkunde befugten, so wie allen nicht mit Qualifications-Dokumenten versehenen oberen Militair-Medizinal-Personen kein Recht auf die freie Ausübung derselben im Civile zusteht, und ihnen an Orten, wo keine approbirte Medizinal-Person gegenwärtig, oder zu haben ist, nur verstattet werden darf, unter Aufsicht und Verantwortung einer zur Ausübung der Praxis befugten

Medizinal-Person vom Civile oder Militair bürgerliche Kranke und deren Pflege zu besorgen, von ihnen auch dann nur die in der Medizinaltaxe bestimmte Sätze für Gehülfen, nach beigebrachten Zeugniß und Mitunterschrift der Aufsichtspersonen gesetzmäßig liquidirt und ihnen demnächst zugebilligt werden können, daß es aber den zur Civilpraxis berechtigten Militair-Medizinal-Personen nicht verwehrt werden kann, bei vorzunehmenden wichtigen Operationen und den sie begleitenden Zufällen bei Civilpersonen, sich die nöthigen Gehülfen gegen Bezahlung nach der Convenienz entweder vom Militair, oder vom Civile selbst zu wählen.

Was die Mittel anbelangt, vermöge welcher die Civilärzte, bei etwaigen gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militair-Aerzte, ihre Gerechtsame wahrnehmen können; so werden dieselben in erster Instanz an die betreffenden Regimentsgerichte, und in zweiter und letzter an das General-Auditoriat in Berlin verwiesen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 25. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

St. 16. Nro. 67.

Da das Königl. Hebammen-Institut zu Cöln zur Bildung der Hebammen und zur Verpflegung armer Wöchnerinnen für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg bestimmt ist, und daher die Regierungs-Bezirke von Cöln, Cleve und Düsseldorf auf dessen Benutzung gleiche Rechte haben; so werden hiermit die Haupteinrichtungen und Bestimmungen jenes Instituts, in so fern sie die Hebammen, Schwangern und Wöchnerinnen betreffen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

I.

In diesem Institut werden 30 Hebammenschülerinnen ununterbrochen zugleich unterrichtet, und jährlich im Durchschnitte 150 arme Schwangere aufgenommen, unentgeldlich verpfleget; aus einem jeden der 3 vorgenann-

ten Regier.-Bezirke können also jährlich 10 Zöglinge, und wenigstens 50 Schwangere in dasselbe geschickt werden.

II.

Auch Frauenzimmer welche heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in demselben in einer gänzlich getrennten, und unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors des Institutes stehenden Abtheilung, gegen Bezahlung der Kosten, wegen welcher sie sich mit dem Inspektor schriftlich oder persönlich zu benehmen haben, Aufnahme und Verpflegung. Sie können auf die strengste Verschwiegenheit rechnen; sie sind während ihres Aufenthalts in dem Institute für alle unbefugte Nachforschungen gesichert, und dürfen, wenn sie dem Professor, der Oberhebamme und einer besonders für diese Abtheilung angestellten Wärterin, welche beständig zu ihrem unentgeldlichen Beistande bereit sind, ihr Zutrauen nicht schenken, sich auf eigne Kosten eines jeden andern Arztes, oder Hebamme aus der Stadt bedienen, und sich eine eigne Wärterin mitbringen.

III.

Die Beköstigung für die Hebammenschülerinnen, und armen Schwangern ist folgendermaßen festgesetzet:

1) Frühstück. Eine nahrhafte Waizen-, oder Hafermehl-, oder Grützen-, oder Mehl-, oder Milch- und Bier-Suppe.

Diejenigen, welche den Kaffee vorziehen, erhalten denselben, ein halb Loth gerösteter Bohnen auf die Portion gerechnet mit ein zwanzigstel Maaß Milch und einem 8 Loth schweren Weisbrod; den Zucker müssen sie selbst bezahlen.

2) Mittags-Essen. Ochsen-, Hammel- oder Kalbfleischsuppe, mit Weißbrod, Gemüse, ein halb Pf. Fleisch, ein halb Pf. Schwarzbrod und ein Schoppen Bier.

3) Abendessen. Suppe mit Weisbrod, oder Gemüse, oder Salat, ein halb Pfund Schwarzbrod und 1 Schoppen Bier. Im Fall der Oekonom des Mittags keine Fleischsuppe gegeben hat, muß er Abends außer dem Be-

sagten noch ein halb Pf. Fleisch für jede Person liefern u. s. w. vide Amtsbl.

(Diese Verordnung ist mehr für die Herren Bürgermeister als für die Med.-Personen.)

Düsseldorf, den 27. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

St. 20. Nro. 78.

Der durch den Erfolg der letzten Kriegsjahre herbeigeführte Friede, wie auch die Vermehrung und Verbesserung der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, hat dazu Veranlassung gegeben, daß sich gegenwärtig hier eine größere Anzahl von Kandidaten der medizinischen und chirurgischen Disciplinen, als sonst, befindet, welche nach absolvirten Studien und bestandenen Staatsprüfungen im Begriff stehen Berlin zu verlassen und sich in den Provinzen ansäßig zu machen. Viele dieser Leute wissen nun aber nicht, an welchen Orten sie sich, sowohl in Bezug auf ihre eigne Subsistenz, als auch auf das Bedürfniß des Publikums, am passendsten etabliren können. Ueberdies ist dem unterzeichneten Ministerio sehr daran gelegen, daß diejenigen Provinzen und Orte, denen es am meisten an medizinischer und chirurgischer Hülfe fehlt, und besonders diejenigen, die während des Kriegs einen Theil ihres ärztlichen und wundärztlichen Personals durch die damals geherrschten Epidemien verloren haben, sobald als möglich damit versehen werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, für dieses Jahr sobald als es angeht, in Zukunft aber am Schlusse eines jeden Jahrs, und spätestens vor Ende des Januars, die nöthigen Nachrichten nach Anleitung der anliegenden Tabelle einzusenden, und diejenigen Bemerkungen, welche ihr außerdem wesentlich scheinen, beizufügen. Das Ministerium hofft sich dadurch in dem Stande gesetzt zu sehen, zwischen den Kandidaten zu wählen, und, durch eine den Umständen angemessene Benutzung und Mittheilung derselben, hoffentlich dem Mangel an den darin bezeichneten Medizinalpersonen in den Provinzen, auf das zweckmäßigste abzu-

helfen. Jedoch ist es nicht die Absicht des Ministeriums, daß durch diese Einrichtung Eingeborne der Provinzen, welche sich dem ärztlichen Berufe gewidmet haben, und es wegen Familien- und anderer Verhältnisse, vorziehen, ihren Geburts- oder einen andern Ort sich selbst zu ihrem Etablissement zu wählen, daran behindert werden sollen; vielmehr hat die Königl. Regierung bei vorhandenen Vakanzen, auch in dieser Hinsicht durch die betreffenden Physiker Erkundigungen einziehen zu lassen, und dergleichen Absichten, wenn es ohne Nachtheil des Publikums geschehen kann, möglichst zu beachten und zur Verhütung der Besetzung solcher Stellen von hier aus die nöthigen Bemerkungen in den einzusendenden Tabellen zu machen.

Berlin, den 18. März 1818.

Minister. der Geistl., U. und Med.-Angelegenheiten.

Indem wir die vorstehende hohe Ministerial-Verfügung mittheilen, beauftragen wir die Herren Landräthe sich, mit Zuziehung der Physiker, ohne Verzug des gegebenen Auftrags zu entledigen, und nach Anleitung des hierunter abgedruckten Schema's, binnen 4 Wochen das Verzeichniß der etwa für ihren Kreis noch erforderlichen Medizinal-Personen, hierher einzureichen.

Mögte das genannte Verzeichniß binnen der bestimmten Frist, und künftig am 1. Dcbr. jeden Jahres, aus einem oder dem andern Kreise nicht bei uns eingehen; so wird dafür gehalten werden, daß ein Bedürfniß dieser Art in diesen Kreisen nicht Statt habe.

Düsseldorf, den 25. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Regierungs-Departement.

Schema.

Kreis.

Bezeichnung derjenigen Medizinal-Personen, deren Etablissement an folgenden Orten, welche curirte Medizinal-Personen erfordern, gewünscht wird; nebst Angabe der wesentlichsten Local-Verhältnisse.

Kreis.	Ort und Zahl der Einwohner.	Ob eine nahe oder entfernte bedeutende Bevölkerung vorhanden, ob viele und große Landsitze in der Nähe sind?	Ob die Wohlhabenheit des Orts gering, mittelmäßig oder ansehnlich?	Ob daselbst die ersten Lebensbedürfnisse und Wohnung kostbar oder billig zu erhalten sind?	Ob schon mehrere u. reichlich beschäftigte Med.-Personen vorhanden sind, und welche?	Was für Med.-Personen man hinzuziehen wünscht. ein Physiker, praktisch. Arzt, Geburtshlfr., appr. Medico-Chirurg, Kreischirurg, Apoth., Provis., Zahnarzt, Hebamme, Chirurg Instrumentenmacher und Bandagist?	Ob die Med.-Person bei treuer Pflichterfüllung, u. Beifallwürdigem Benehmen auf eine gute, mittelmäßige, oder geringe Subsistenz mit, oder ohne Familie rechnen könne?	Bemerkungen.

An Orten, welche keine curirten Medizinal-Personen erfordern.

St. 28. Nro. 103.

Da der Krätzausschlag in mehreren Gegenden unseres Regierungs-Bezirks noch fortwährend außerordentlich verbreitet ist; so bringen wir unsere deshalb unter dem 24. Septbr. v. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung wieder in Erinnerung, und fordern die Ortsbehörden, so wie insonderheit auch die Herren Pfarrer und Schullehrer nochmal ernstlich auf, gemeinschaftlich mit den Physikern, an welche deshalb unter dem heutigen Dato eine besondere Weisung ergangen ist, mit dem angestrengtesten Eifer dahin zu wirken, daß dieser verderblichen und schimpflichen Plage endlich wirksam gesteuert werde.

Düsseldorf, den 13. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

St. 30. Nro. 108.

Nach eingegangenen Berichten hat sich bei der fortwährend heißen Witterung in einigen Distrikten des hiesigen Regier.-Bezirks, namentlich zu Ronsdorf und der Umgegend, die Hundswuth geäußert.

Den Landräthen und Polizeibehörden wird also die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften zur Vorbeugung der Unglücksfälle durch tolle und wüthige Hunde und besonders unserer desfallsigen Verfügung vom 11. Juni 1816 (Amtsbl. 1816. St. 12. Nro. 94.) zur dringenden Pflicht gemacht und deren strenge Nachachtung nachdrüksamst empfohlen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

St. 32. S. 209.

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Med.-Collegium der Provinz abschriftlich übersendet werden sollen.

Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden

worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sections-Protokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medizinal-Collegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kircheisen.

An das Königl. Oberldsgericht
zu Cleve.

St. 36. No. 132.

Die von dem Königl. Ministerium der Geistl. Unterr.- und Med.-Angelegenheiten unter dem 8. Juli d. festgesetzten Veränderungen der Arzneitaxe für 1818—19 sind an die Apotheker und Physiker unseres Regierungs-Bezirks zur Nachachtung vertheilt worden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Düsseldorf, den 1. Aug. 1818.

Königl. Pr. Regierung.

St. 41. Nro. 144.

Nach einer Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 5. v. M. dürfen die, von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage auf ungestempelten Papier ertheilt werden; jedoch muß der gesetzliche 8 gGr. Stempel zu dergleichen Attesten in dem Fall supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergibt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armenrechte qualificirt, oder wenn der andere Theil succumbirt und in die Kosten verurtheilt wird; als in welchem Falle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß.

Diese Bestimmung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie in unserm Regier.-

Bezirk einstweilen nur auf den Kreis Essen anwendbar ist, wo die preuß. Stempelgesetze bereits eingeführt worden.

Düsseldorf, den 19. August 1818.

Königl. Pr. Reg.

St. 42. Nro. 153.

Sämmtliche Landräthe werden hiemit aufgefordert, spätestens und unfehlbar bis zum 15. Septbr. eine Anzeige von denjenigen Gemeinden bei uns einzureichen, die einer Hebamme bedürfen, ohne Rücksicht, ob sie dies Bedürfniß schon früher einmal angezeigt haben, und zugleich für jede dieser Stellen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 4. April d. J. qualificirte Subjecte in Vorschlag zu bringen, welche an dem Unterrichte in der Lehranstalt für Hebammen zu Cöln für den zunächst zu eröffnenden Cursus, wozu die Lehrlinge vor dem 10. Octobr. in jener Stadt eintreffen müssen, Theil nehmen können.

Düsseldorf, den 24. August 1818.

Königl. Preuß. Regier.

Verordnungen vom Jahre 1819.

Laut Amtsblatt:

St. 2. Nro. 10.

Publikation der Königl. Regierung, die Anmeldung zum Hebammen-Lehr-Cursus betreffend.

Düsseldorf, den 4. Januar 1819.

St. 12. Nro. 46.

Da in mehreren angrenzenden Gemeinden des Münster'schen Regierungs-Bezirks, eine bedeutende Anzahl Kinder mit den Menschenpocken befallen worden sind, so finden wir uns dadurch um so mehr veranlaßt, die Bewoh-